

TE Vwgh Beschluss 2015/7/8 Ra 2015/11/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

90/01 Straßenverkehrsordnung;

90/02 Führerscheingesetz;

Norm

B-VG Art133 Abs4;

FSG 1997 §26 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009

11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstäudl als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Revision des *****, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. März 2015, Zl. LVwG-650291/10/Sch/SA, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit dem angefochtenen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen, Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 9. Dezember 2014, mit welchem ihm die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, B+E, C1+E, C+E und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf die Dauer von 15 Monaten, gerechnet ab 29. August 2014, entzogen sowie eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische und eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet wurde, gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG abgewiesen. Unter einem wurde ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei. 1. Mit dem angefochtenen, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergangenen, Erkenntnis wurde die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 9. Dezember 2014, mit welchem ihm die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, B+E, C1+E, C+E und F wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auf die Dauer von 15 Monaten, gerechnet ab 29. August 2014, entzogen sowie eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische und eine amtsärztliche Untersuchung angeordnet wurde, gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG abgewiesen. Unter einem wurde ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.

Das Verwaltungsgericht legte seinem Erkenntnis zugrunde, dass dem Revisionswerber bereits im Jahr 2013 "wegen einer Alkoholfahrt" die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen worden sei und er, wie sich aus einem mittlerweile rechtskräftigen Straferkenntnis (die dagegen erhobene Beschwerde sei vom Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 11. März 2015 abgewiesen worden) ergebe, am "Vorfallstag" (9. August 2014) zweimal eine Übertretung nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen habe (zweimaliges Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,27 und 2,62 Promille). Bei einer dieser Fahrten habe der Revisionswerber überdies einen Verkehrsunfall verschuldet. An das rechtskräftige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes hinsichtlich der Bestrafung sei dieses, weil § 26 Abs. 2 FSG auf Übertretungen der StVO 1960 abstelle, auch im Entziehungsverfahren gebunden. Das Verwaltungsgericht legte seinem Erkenntnis zugrunde, dass dem Revisionswerber bereits im Jahr 2013 "wegen einer Alkoholfahrt" die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen worden sei und er, wie sich aus einem mittlerweile rechtskräftigen Straferkenntnis (die dagegen erhobene Beschwerde sei vom Verwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 11. März 2015 abgewiesen worden) ergebe, am "Vorfallstag" (9. August 2014) zweimal eine Übertretung nach Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 begangen habe (zweimaliges Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,27 und 2,62 Promille). Bei einer dieser Fahrten habe der Revisionswerber überdies einen Verkehrsunfall verschuldet. An das rechtskräftige Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes hinsichtlich der Bestrafung sei dieses, weil Paragraph 26, Absatz 2, FSG auf Übertretungen der StVO 1960 abstelle, auch im Entziehungsverfahren gebunden.

2.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 2.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

2.2.1. Die oben genannten Sachverhaltsannahmen werden in der Revision nicht bestritten. Die Revision wendet sich primär gegen die der rechtskräftigen Bestrafung zugrundeliegenden Feststellungen, Ausführungen zum FSG fehlen.

2.2.2. An das unstrittig rechtskräftige Straferkenntnis der belangten Behörde hinsichtlich des Vorliegens von zwei Übertretungen nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 war das Verwaltungsgericht, wie dieses zutreffend erkannte, gebunden (vgl. die hg. ständige Rechtsprechung, z.B. die hg. Erkenntnisse vom 17. November 2009, ZI. 2009/11/0023, vom 26. April 2013, ZI. 2013/11/0015, und vom 21. August 2014, ZI. Ra 2014/11/0027, jeweils mwN.). 2.2.2. An das unstrittig rechtskräftige Straferkenntnis der belangten Behörde hinsichtlich des Vorliegens von zwei Übertretungen nach Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 war das Verwaltungsgericht, wie dieses zutreffend erkannte, gebunden vergleiche , die hg. ständige Rechtsprechung, z.B. die hg. Erkenntnisse vom 17. November 2009, ZI. 2009/11/0023, vom

26. April 2013, Zl. 2013/11/0015, und vom 21. August 2014, Zl. Ra 2014/11/0027, jeweils mwN.).

In der Revision wird vor dem Hintergrund des Umstands, dass schon wegen der beiden Übertretungen nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 eine Entziehung für mindestens 12 Monate auszusprechen war (vgl. § 26 Abs. 2 Z. 2 FSG; vgl. auch das bereits erwähnte hg. Erkenntnis Zl. 2009/11/0023), dem Revisionswerber schon einmal wegen eines Alkoholdeliktes die Lenkberechtigung entzogen worden war und am "Vorfallstag" auch ein Verkehrsunfall verschuldet wurde, nichts vorgebracht, woraus sich ergäbe, dass die Entscheidung über die Revision von der Beantwortung einer Frage abhinge, der iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. In der Revision wird vor dem Hintergrund des Umstands, dass schon wegen der beiden Übertretungen nach Paragraph 99, Absatz eins, StVO 1960 eine Entziehung für mindestens 12 Monate auszusprechen war vergleiche , Paragraph 26, Absatz 2, Ziffer 2, FSG; vergleiche , auch das bereits erwähnte hg. Erkenntnis Zl. 2009/11/0023), dem Revisionswerber schon einmal wegen eines Alkoholdeliktes die Lenkberechtigung entzogen worden war und am "Vorfallstag" auch ein Verkehrsunfall verschuldet wurde, nichts vorgebracht, woraus sich ergäbe, dass die Entscheidung über die Revision von der Beantwortung einer Frage abhinge, der iSd. Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Der erkennende Senat hat daher beschlossen, die Revision zurückzuweisen.

Wien, am 8. Juli 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015110043.L00

Im RIS seit

15.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at